

**Aus Elsaß-Lothringen.**

**Die deutsche Verwaltung und die Nationalitätswahl.**

„Die Neuordnung und Befestigung von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise fort“: — so durfte die deutsche Regierung bei Eröffnung des Reichstages mit gutem Bewußtsein verkünden. Die Denkschrift, welche der Reichskanzler inzwischen über die seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich erlassenen Gesetze und Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung veröffentlicht hat, entfaltet ein Bild der allseitig und erfolgreich fortschreitenden Wirksamkeit, welcher jenes erfreuliche und hoffnungsvolle Ergebnis zu danken ist.

Die Denkschrift weist Schritt vor Schritt nach, was zunächst zur allseitigen Regelung der Beziehungen zu Frankreich, was ferner für die elsaß-lothringische Bevölkerung zur Entschädigung für Kriegseinstellungen und Beschädigungsschäden, sowie zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter öffentlicher Bauten geschehen ist; — sie giebt sodann eine Uebersicht der ganzen grundlegenden, mit ebenso großer Klarheit und Festigkeit, wie mit schonender Rücksichtnahme durchgeführten Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit. Durch dieselbe ist die volle Einführung der deutschen Militärverfassung eingeleitet und vorbereitet; — es ist nach dem ersten allgemeinen Stillstand aller Gerichte eine festgeordnete, Vertrauen erweckende Justizverwaltung auf allen Stufen wiederhergestellt und der Stand der Rechtsbeziehungen zum Deutschen Reich geordnet; die Behörden der inneren Staatsverwaltung sind endgültig eingesetzt und das ganze Gebiet der Kommunalangelegenheiten, des Armenwesens, der Polizeiverwaltung u. s. w. theils auf den alten, theils auf neuen Grundlagen geregelt; das Bauwesen, die öffentlichen Verkehrsanstalten, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie die Institute zur Förderung der Handelsthätigkeit, das Geld- und Kreditwesen, sowie die Einrichtungen für die Landeskultur auf allen Gebieten sind neu organisiert. Unter Einführung der deutschen allgemeinen Schulpflicht und unter sorglicher Erneuerung der Lehrer-Bildungsanstalten ist der Grund zu einem neu aufblühenden Volksschulwesen gelegt, sowie die Neugestaltung des höheren Schulwesens wirksam eingeleitet und die zum 1. Mai bevorstehende Eröffnung einer deutschen Hochschule in Straßburg glücklich und verheißungsvoll vorbereitet; endlich ist die Finanzverwaltung auf allen Gebieten, das Rassenwesen, die Zoll- und Steuerverwaltung, wie die Forst- und die Bergverwaltung durchweg einer neuen festen Ordnung zugeführt.

So hat denn die Reichsregierung rüstig und erfolgreich daran gearbeitet, daß das Reichsland demnächst in jeder Beziehung in die volle Theilnahme an dem wirthschaftlichen, dem geistigen und dem politischen Leben Deutschlands eintreten könne. Mit dem 1. Januar 1873 soll die deutsche Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen zu allseitiger Geltung gelangen; dieser Zeitpunkt wird nicht herankommen, ohne daß Seitens der gegenwärtigen Verwaltung, soweit es in der kurzen Uebergangszeit irgend möglich war, ein fester Grund für die neue Entwicklung innerhalb des deutschen Verfassungslebens gelegt ist.

Inzwischen wird sich jeder Einzelne in der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen nunmehr in voller Freiheit zu entschließen haben, inwieweit er in Zukunft wirklich an der deutschen Volks- und Rechtsgemeinschaft Theil nehmen oder sich zur französischen Nation halten will: durch freie Wahl (option) zwischen der deutschen und der französischen Nationalität wird der völkerrechtliche Bestand der elsaßisch-lothringischen Bevölkerung endgültig festgestellt werden.

Durch den Frieden zu Frankfurt (vom 10. Mai 1871) ist im Artikel 2 festgesetzt worden:

„Die den abgetretenen Gebieten angehörigen, gegenwärtig auf diesem Gebiete domicilirten französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, sollen bis zum 1. Oktober 1872 und mittelst einer vorausgehenden Erklärung an die kompetente Behörde, die Befugniß haben, ihr Domicil nach Frankreich zu verlegen und sich dort

niederzulassen, ohne daß dieses Recht durch die Gesetze über den Militärdienst beeinträchtigt werden könnte, — in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französischer Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundstücke zu behalten.“

Die Absicht und der Sinn dieser Bestimmung ging augenscheinlich nur dahin, denjenigen Bewohnern von Elsaß-Lothringen, welche Franzosen bleiben wollen, die Freiheit der Auswanderung nach Frankreich unter allen Umständen zu sichern, ihnen die Möglichkeit der ruhigen Erwägung und Entschließung bis zum 1. Oktober 1872 zu gewähren und bis dahin jede Beeinträchtigung des Auswanderungsrechts, wie sie in Deutschland vom 17. bis zum 25. Jahre mit Rücksicht auf den Militärdienst besteht, ausdrücklich auszuschließen. Denjenigen, welche ihr Domicil nach Frankreich verlegen und sich dort niederlassen, soll ferner kein Hinderniß bereitet werden, im Besitz ihrer Grundstücke in Elsaß-Lothringen zu verbleiben, — selbstverständlich aber nicht als Elsaß-Lothringer, sondern als Franzosen, mithin nur mit denjenigen Rechten, mit welchen auch andere Ausländer Grundstücke im neuen Reichslande besitzen oder erwerben können.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist nun eine Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen am 7. März d. J. ergangen, welche sich über die Ausübung dieses „Options-Rechts“ klar und unzweideutig ausspricht und das Verfahren bei der Option ordnet. Es bezieht sich die Bekanntmachung auf alle selbstständigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten. Sind solche in Elsaß-Lothringen geboren und hatten daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz, so haben sie, wenn sie als französische Bürger anerkannt sein wollen, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie ihre französische Nationalität behalten wollen. Sind sie nicht in Elsaß-Lothringen geboren, hatten aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz, so bedarf es jener ausdrücklichen Erklärung nicht, sie haben aber ebenfalls ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen. Endlich diejenigen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber am 2. März 1871 ihren Wohnsitz nicht daselbst hatten, sind gehalten, die erwähnte Erklärung abzugeben; aber es bedarf (da sie ihren Wohnsitz vorher nicht in Elsaß-Lothringen hatten) der Verlegung des Wohnsitzes nicht, es sei denn, sie hätten ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen in dem Zeitraum seit dem 2. März 1871 bis zum Ablauf der Optionsfrist genommen. Die Frist der Nationalitätenwahl läuft mit dem 30. September d. J. ab; für Solche jedoch, die sich in Algier, in den Kolonien u. s. w. befinden, ist ein späterer Termin gestattet. Minderjährige, soweit sie nicht aus väterlicher Gewalt entlassen sind, folgen der Wahl der Nationalität des Vaters; Vormünder dürfen für ihre Mündel nur dann die französische Nationalität wählen, wenn der Familienrath zustimmt.

Die deutsche Reichsregierung will hiernach den betreffenden Artikel des Frankfurter Friedens mit voller Gewissenhaftigkeit und Rücksichtnahme zur Ausführung gebracht wissen; sie stellt es jedem früher französischen Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen frei, sich für die französische Nationalität zu entscheiden und ermöglicht ihm dies durch die einfachste Art des Verfahrens.

Gleichzeitig aber beugt sie allen Täuschungsversuchen vor, welche die Anhänger Frankreichs, insbesondere eine sogenannte ligue d'Alsace (Elsaßischer Bund), ausgeflügelt hatten, um denjenigen, welche die französische Nationalität behalten zu wollen erklären, es möglich zu machen, dennoch einfach in Elsaß-Lothringen zu bleiben und unter dem Schutze der französischen Nationalität, zugleich aber im Genuße aller Rechte als Elsässer ihre Wühlereien gegen die deutsche Regierung ohne Weiteres fortzusetzen. Wer sich dafür entscheidet, Franzose zu sein, der muß seinen Wohnsitz außerhalb Elsaß-Lothringens verlegen, und kehrt er dahin zurück, so kommt er nur als Ausländer zurück und hat im Reichslande keine anderen Rechte, als eben jeder Ausländer.